

# **Gemeindeverordnung**

## über öffentliche Anschläge in der Stadt Fladungen

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes -LStVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.82 (BayRS – 2011-2.1) erlässt die Stadt Fladungen folgende

## **Gemeindeverordnung**

### **§ 1** **Öffentliche Anschläge**

(1) Zum Schutz des Ort- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge (insb. Plakate, Zettel, Tafeln, Bogen, Bilder, Ankündigungen von Vorführungen, Versammlungen, Sammlungen und Sportveranstaltungen) in der Öffentlichkeit nur an den von der Gemeinde für diesen Zweck bereitgestellten oder zugelassenen Plakatsäulen oder Anschlagtafeln angebracht werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Werbeanlagen, die von der Bayer. Bauordnung erfasst werden.

(3) Die besonderen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

### **§ 2** **Allgemeine Ausnahmen**

(1) Unter die Vorschrift des § 1 dieser Verordnung fallen nicht

a) Anschläge, die in Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen an Schaufenstern oder Ladentüren angebracht sind und von außen bzw. einer öffentlichen Verkehrsfläche aus eingesehen werden können.

b) Ankündigungen öffentlich - rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirche.

(2) Abweichend von § 1 dieser Verordnung dürfen öffentliche Anschläge auf transportablen Tafeln, die nicht größer als 0,60 m<sup>2</sup> sind, am Ort der Veranstaltung angebracht werden, wenn sie nur auf diese Veranstaltung hinweisen. Die Tafeln mit den Anschlägen sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.

(3) Politische Parteien und Wählergemeinschaften dürfen bei Wahlen vom Zeitpunkt der Annahme ihres Wahlvorschlages bis zum Ablauf des Tages der Wahl Plakate auf Tafeln auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen. Die Parteien und Wählergemeinschaften haben die Plakate nach dem Wahltag unverzüglich zu entfernen. Gleiches gilt für die politische Werbung bei Volks-/ Bürgerbegehren und Volks-/ Bürgerentscheiden.

(4) Personen, die von den Ausnahmen nach Abs. 2 und 3 Gebrauch machen wollen, haben dies schriftlich unter Angabe der Art der Veranstaltung, der Größe und Form der Plakate und der einzelnen Aufstellungspunkte bei der Gemeinde anzuzeigen.

(5) Die transportablen Tafeln sind so aufzustellen, dass die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigt wird.

### § 3

#### **Ausnahmen für den Einzelfall**

(1) Die Gemeinde kann aus wichtigen Gründen für den Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

(2) Darstellung durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit sind bei der Gemeinde zu beantragen und können im Sinne von Abs. 1 genehmigt werden.

### § 4

#### **Vorantwortliche Personen**

Verantwortlich für die Beachtung dieser Vorschriften sind alle Personen, die diese öffentlichen Anschläge anbringen oder anbringen lassen, sowie die Eigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten der für die Anschläge benutzten Grundstücke, Flächen oder Gegenstände.

### § 5

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung öffentliche Anschläge im Sinne des Art. 28 Abs. 1 LStVG außerhalb der für diesen Zweck bereitgestellten oder zugelassenen Plakatsäulen oder Anschlagtafeln anbringt bzw. anbringen läßt.

### § 6

#### **Schlussbestimmungen**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fladungen, den **08.12.1999**

**STADT FLADUNGEN**



Ditzel

1. Bürgermeister

Laut Mitteilung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld besteht für vorstehende Gemeindeverordnung keine Genehmigungspflicht.

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 11.12.1999 Nr. 49